

der beseitigt haben will, so handelt er in Ausübung eines ihm zustehenden Mitwirkungsrechtes. Mitbin ist das Mittel zur Sicherung der Mitwirkungsrechte wiederum ein Mitwirkungsrecht selbst²⁾.

Selbstverständlich steht es dem Reiche an sich frei, jederzeit die Mitwirkungsrechte seiner Gliedstaaten aufzuheben, zu beschränken oder zu erweitern. Da aber die Mitwirkungsrechte der Einzelstaaten verfassungsmäßig zugestandene Rechte sind und die Verfassung selbst als ein Gesetz, und zwar als das oberste Gesetz des Reiches angesehen werden muß, so kann eine Veränderung oder Aufhebung dieser Rechte auch nur im Wege der Verfassungsgesetzgebung oder der Gesetzgebung schlechthin erfolgen³⁾. In der Gesetzgebung sind aber, wie wir bereits oben gesehen haben, die Gliedstaaten selbst beteiligt; ohne ihre Zustimmung kann eine Verfassungsänderung und damit auch eine Änderung oder Aufhebung eines ihrer Mitwirkungsrechte nicht erfolgen. Ohne weiteres gilt ja auch ein Antrag auf Änderung der Verfassung als abgelehnt, wenn sich 14 Stimmen im Bundesrat dagegen aussprechen⁴⁾. Eine Amänderung oder gar Vernichtung der Mitwirkungsrechte der Einzelstaaten ohne deren Zustimmung würde auch schon an sich dem Wesen und der rechtlichen Natur des Reiches als Bundesstaat widersprechen. Das Reich bedarf seiner Natur nach der Beteiligung seiner Gliedstaaten als Organe zur Herstellung seines Staatswillens. Solange das Reich Bundesstaat bleiben will, muß es die Mitwirkungsrechte seiner Bundesglieder anerkennen und ihnen auch rechtlichen Schutz angedeihen lassen.

2) Vgl. darüber Haenel, Studien, S. 266.

3) Art. 28 d. RB.

4) Art. 78 Abs. 1 Satz 2 d. RB.